



# Verkündungsblatt

Nr.: 3/2008

Datum: 19.03.2008

	Inhalt	Seite
28.02.2008	Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Jena vom 28. Februar 2008 .....	15
28.02.2008	Erste Änderung der Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena.....	26
12.03.2008	Neubekanntmachung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena .....	26
12.03.2008	Neubekanntmachung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.....	41

## Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Jena vom 28. Februar 2008

Gem. § 3 Abs.1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) und § 5 Thüringer Archivgesetz (ThürArchivG) vom 23. April 1992 (GVBl. S. 139) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Jena (UAJ). Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Benutzungsordnung am 26. Februar 2008 beschlossen. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat diese Ordnung am 28. Februar 2008 genehmigt.

### § 1 Allgemeines

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung des Archivgutes im Universitätsarchiv Jena (im folgenden UAJ).

### § 2 Benutzungsberechtigung

(1) Das Recht, das Archivgut des UAJ zu benutzen, steht jeder Person zu, die ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft macht, soweit nicht Schutzfristen oder Einschränkungen in besonderen Fällen entgegenstehen.

(2) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, publizistischen oder Studienzwecken sowie zur Wahrung berechtigter persönlicher Belange begehrt wird und schutzwürdige Belange betroffener Personen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden bzw. der Zweck der Benutzung schutzwürdige Belange erheblich überwiegt.

### § 3 Benutzung

- (1) Archivgut wird im Regelfall durch persönliche Einsichtnahme im Archiv benutzt (Direktbenutzung). Vereinbarungen zugunsten nicht öffentlicher Eigentümer von Archivgut bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Benutzung ist schriftlich beim UAJ zu beantragen. Der Benutzungsantrag und die Anlagen zum Benutzungsantrag sind vollständig auszufüllen (Anlage 1-3).
- (3) Der Benutzer hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Der Benutzungsantrag gilt für das laufende Kalenderjahr und den angegebenen Benutzungszweck. Bei Änderung des Arbeitsthemas bzw. des Arbeitsgegenstandes ist ein neuer Antrag zu stellen.
- (5) Werden vom Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten herangezogen, so ist von diesen ein eigener Antrag zu stellen.
- (6) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Benutzungsordnung zu verpflichten und zu erklären, dass er bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivalien die Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter beachten wird und für die schuldhaftige Verletzung dieser Rechte einsteht.
- (7) In entsprechender Anwendung von § 16 Abs. 4 ThürArchivG ist der Nutzer verpflichtet, von Veröffentlichungen, die unter maßgeblicher Benutzung von Archivalien des UAJ verfasst oder erstellt worden sind, dem UAJ unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (8) Der Benutzer ist verpflichtet, in seinen Arbeiten die Quellennachweise in der vom UAJ vorgeschriebenen Form vollständig und exakt wiederzugeben.
- (9) Die für die Benutzung von Archivgut getroffenen Bestimmungen gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend.
- (10) Die Benutzung kann durch Vorlage von Reproduktionen/Filmen erfolgen und durch eine kostenpflichtige Abgabe von Kopien ergänzt werden. Ein Anspruch auf Abgabe von Kopien besteht nicht.
- (11) An die Stelle der Direktbenutzung kann der Auskunftsdienst in Form von schriftlichen oder mündlichen Auskünften treten. Die Beantwortung kann sich auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand von einschlägigem Archivgut beschränken. Weitergehende Auskünfte sind unter Anwendung der in Anlage 4 zu dieser Ordnung festgelegten Gebührensätze kostenpflichtig.

### § 4 Benutzung durch abgebende Stellen

Für die amtliche Benutzung von abgegebenen Schriftgut, das sich noch im Zwischenarchiv befindet, durch diejenigen Struktureinheiten der Universität, bei denen es entstanden ist oder durch die es abgegeben wurde, finden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung keine Anwendung, sofern es sich nicht um Schriftgut handelt, das bei ihnen aufgrund besonderer Bestimmungen gesperrt, gelöscht oder vernichtet werden muss. Art und Weise der Benutzung werden im Einzelfall vereinbart. Dabei ist sicher zu stellen, dass das Schriftgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung geschützt sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegeben wird. Nutzer, die die Benutzungsbefugnis geltend machen, haben diese gegenüber dem Archiv unaufgefordert nachzuweisen.

### § 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter des UAJ oder von ihm hierzu ermächtigte Personen.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr und den im Antrag angegebenen Zweck bzw. Forschungsgegenstand.

(3) Außer den in § 18 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes genannten Gründen kann die Benutzung aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt, widerrufen oder versagt werden, insbesondere wenn

1. der Ordnungs-, Erhaltungs- bzw. Erschließungszustand des Archivgutes eine Nutzung nicht zulässt,
2. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt oder ihm erteilte Auflagen nicht einhält,
3. Archivalien aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar sind,
4. für die Benutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
5. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
6. auf dem Archivgut Sperrfristen liegen.

## § 6 Schutzfristen

(1) Gemäß § 17 Abs. 1, 2 ThürArchivG gelten folgende Schutzfristen:

1. Archivgut wird 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen für die Benutzung freigegeben.
2. Unbeschadet dieser allgemeinen Schutzfrist darf Archivgut, das sich auf eine natürliche Person bezieht, erst zehn Jahre nach dem Tod der betreffenden Person benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person.

(2) Der Rektor kann Schutzfristen verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Belange der Betroffenen dies erfordern.

(3) Die Schutzfrist nach Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht für solche Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.

(4) Die festgelegten Schutzfristen können im Einzelfall gem. § 17 Abs. 5 ThürArchivG nach Maßgabe der folgenden Absätze verkürzt werden.

(5) Der Antrag auf Verkürzung der Schutzfristen (siehe Anlage 3) ist schriftlich an das UAJ zu richten. Im Antrag ist zu begründen, warum eine Verkürzung der Schutzfrist unerlässlich ist. Die Entscheidung trifft der Rektor.

(6) Wird eine Verkürzung der Schutzfrist von Unterlagen beantragt, die sich auf eine natürliche Person beziehen (personenbezogenes Archivgut), so hat der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen i.S.v. § 17 Abs. 6 ThürArchivG beizufügen oder zu erklären, dass er die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person und Dritter, z. B. durch Anonymisierung, wahren wird. Dies gilt nicht für Personen der Zeitgeschichte. Der Benutzer hat eine Erklärung zur Wahrung von Persönlichkeitsrechten zu unterzeichnen (Anlage 2).

(7) Auf Verlangen sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen beizufügen.

## § 7 Auskunfts- und Berichtigungsrecht

(1) Gemäß § 19 des Thüringer Archivgesetzes ist einer betroffenen Person, ohne Rücksicht auf die in § 5 Abs. 1 festgelegten Schutzfristen, auf Antrag Auskunft aus den im UAJ zu ihrer Person enthaltenen Unterlagen zu erteilen, soweit diese erschlossen sind. Statt einer Auskunft kann das Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren.

(2) Das UAJ ist verpflichtet, den zum Archivgut gehörenden Unterlagen eine Gegendarstellung der betroffenen Person auf deren Verlangen beizufügen, wenn diese durch eine in den Unterlagen enthaltene Tatsachenbehauptung betroffen ist und ein berechtigtes Interesse an der Gegendarstellung glaubhaft macht. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen zu.

(3) Die Gegendarstellung nach Absatz 2 bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder ihren Angehörigen i.S.v. § 17 Abs. 6 ThürArchivG unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Angaben über Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(4) Ein durch besondere Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung von Unterlagen oder Löschen wegen unzulänglicher Datenverarbeitung wird durch die Übernahme der Unterlagen in das UAJ nicht berührt.

(5) Das Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen von Gremien.

## § 8

### Benutzung im Archiv

(1) Archivalien, Findmittel, Kopien und Druckerzeugnisse dürfen nur in den dafür bestimmten Räumen des UAJ während der durch Aushang festgelegten Öffnungszeiten und unter Aufsicht benutzt werden.

(2) Archivalien und Findmittel dürfen nur zu dem angegebenen Benutzungszweck ausgewertet und nur von denjenigen Benutzern eingesehen werden, die dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten haben.

(3) Das UAJ kann Bestellzeiten festsetzen. Bestellte oder zurückgelegte Archivalien werden bei Nichtbenutzung nach zwei Wochen wieder in den Bestand eingeordnet.

(4) Die Signatur der Archivalien soll der Benutzer möglichst selbst ermitteln. Das Archiv ist behilflich bei der Vorlage der Findmittel und der Ermittlung der Archivalien und berät den Benutzer.

(5) Das UAJ entscheidet nach dem Erhaltungszustand der Akten, ob dem Benutzer Originale oder Kopien (Filme) vorgelegt werden.

(6) Der Benutzer kann Findmittel auf Datenträgerbasis nutzen, jedoch besteht kein Anspruch auf vollständige Bereitstellung aller erfassten Daten, wenn dadurch Schutzrechte verletzt werden.

(7) Der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, Archivgut in einer bestimmten Zeit oder Reihenfolge zu erhalten. In der Regel werden nur 10 Archivalien gleichzeitig vorgelegt. Ein Anspruch auf Hilfe beim Lesen und Übersetzen der Archivalien besteht nicht.

(8) Die vorgelegten Archivalien, Drucksachen usw. sind mit höchster Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist nicht gestattet

1. den Ordnungszustand des Archivgutes zu verändern
2. Bestandteile des Archivgutes, wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Briefmarken, Stempelabdrucke usw., zu entfernen
3. Vermerke im Archivgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen
4. Archivalien als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

Bei Rückgabe der Archivalien ist anzugeben, ob die Benutzung beendet ist oder fortgesetzt werden soll.

(9) Die Verwendung technischer Geräte, insbesondere zur fotomechanischen und digitalen Reproduktion, ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das UAJ.

(10) Der Benutzer haftet für alle Schäden an Archivalien und Hilfsmitteln, die er oder seine Hilfskräfte schuldhaft verursacht haben.

## § 9

### Reproduktionen von Archivgut

(1) Reproduktionen von Archivalien können auf Kosten des Benutzers angefertigt werden, wenn dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivgutes ausgeschlossen werden kann. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an das UAJ (Anlage 5). Über die jeweils geeigneten Herstellungsverfahren entscheidet das UAJ. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in Anlage 4 zu dieser Ordnung festgesetzten Gebührensätzen.

(2) Der Benutzer darf Reproduktionen von Archivalien nicht selbst herstellen. Ausnahmen bedürfen einer gesonderten Genehmigung durch das UAJ.

(3) Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des UAJ an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dabei ist auf die Herkunft aus dem UAJ hinzuweisen und die Signatur anzugeben. Soweit Urheberrechte bestehen, ist außerdem die Zustimmung des Berechtigten erforderlich.

(4) Vor Veröffentlichungen von Reproduktionen in Publikationen oder öffentlich zugänglichen Medien ist die Genehmigung des UAJ einzuholen. Soweit Veröffentlichungen gebührenpflichtig sind, richtet sich die Höhe der zu erhebenden Gebühren nach der in Anlage 4 zu dieser Ordnung festgesetzten Gebührensätzen.

#### § 10

##### Ausleihe von Archivgut

(1) Ausleihe von Archivgut ist nur in begründeten Fällen möglich:

- für dienstliche Belange
- zu Ausstellungszwecken.

(2) Ausleihe von Archivgut innerhalb der FSU ist nur für Verwaltungszwecke durch befugte Mitarbeiter im Sinne von § 4 möglich. Sie stellen dessen vollständige und unbeschädigte Rückgabe sicher. Die Weitergabe von Archivgut an Dritte ist nur mit Genehmigung des UAJ zulässig.

(3) Die Bereitstellung von Archivalien im Original für Ausstellungen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen statthaft. Eine postalische Versendung ist nicht gestattet. Der Entleiher bürgt mit der Übernahmeerklärung für die vollzählige, unbeschädigte und termingerechte Rückgabe der Archivalien. Er tritt für entstandene Schäden oder für den Verlust ein. Das Leihgut ist vom Leihnehmer und auf seine Kosten in vorher zu vereinbarenden Höhe zu versichern. Über die Ausleihe zu Ausstellungszwecken ist zwischen der FSU als Leihgeber und dem Leihnehmer ein Leihvertrag abzuschließen. Das UAJ kann aus dienstlichen Gründen jederzeit die ausgeliehenen Archivalien zurückfordern.

#### § 11

##### Gebühren und Auslagen

(1) Für die Nutzung und die Inanspruchnahme von Leistungen des UAJ werden Gebühren nach den in Anlage 4 zu dieser Ordnung festgesetzten Gebührensätzen (Gebührenverzeichnis) erhoben. Auslagen sind zu erstatten.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Benutzung und die Beratung zur Nutzung der Bestände des UAJ gebührenfrei, wenn ein allgemeiner, öffentlich interessierender Zweck nachweisbar ist.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 28. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Anlage 1

**Universitätsarchiv**

**Benutzungsantrag**

(bitte in **Druckschrift** ausfüllen)

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Geburtstag \_\_\_\_\_

Geburtsort \_\_\_\_\_

Wohnanschrift \_\_\_\_\_

Nationalität/  
Staatsbürgerschaft \_\_\_\_\_

z. Zt. ausgeübte Tätigkeit \_\_\_\_\_

Arbeitsstelle/Bildungseinrichtung \_\_\_\_\_

Zweck der Benutzung     wissenschaftlich     dienstlich     privat     gewerblich

Auftraggeber \_\_\_\_\_

Thema, mit zeitlicher Begrenzung (Bsp.: Studium an der Universität Jena zwischen 1800 und 1950)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ich verpflichte mich, die von mir gewünschten Archivalien unter Anerkennung der **Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 06.12.2001** zu benutzen. Von den gedruckten Veröffentlichungen bzw. maschinenschriftlichen Arbeiten (wissenschaftliche Publikationen, Dissertationen, Diplom- und Examensarbeiten u. ä.), die von mir unter Verwendung von Quellen aus dem Universitätsarchiv verfaßt wurden, werde ich dem Universitätsarchiv ein Exemplar unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung stellen. Es ist mir bekannt, dass eine Weitergabe von Kopien an Dritte nicht gestattet ist und bestehende Urheberrechte, insbesondere das Recht des Autors auf Veröffentlichung von Werken, zu beachten sind.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Archivbenutzung genehmigt

\_\_\_\_\_

Anlage 2

Universitätsarchiv

**Anlage 1 zum Benutzungsantrag**

Hiermit versichere ich, daß ich alle eventuell in den von mir eingesehenen Akten befindlichen Informationen über Personen zur Wahrung deren Persönlichkeitsrechte vertraulich behandle, die Daten gegenüber Dritten nicht weitergebe bzw. für Veröffentlichungen nutze und auch anderweitig keinen Gebrauch von den so von mir erworbenen Kenntnissen mache.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Anlage 3

Universitätsarchiv

**Anlage 2 zum Benutzungsantrag**

Hiermit beantrage ich die Aufhebung von Schutzfristen für (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- a) Archivgut/Schriftgut, das laut § 17 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes einer dreißigjährigen Schutzfrist nach Schließung der Unterlagen unterliegt,
- b) personenbezogenes Archivgut, das laut § 17 Abs. 1 des Thüringer Archivgesetzes einer zehnjährigen Schutzfrist (ausgehend vom Sterbedatum der betroffenen Person) bzw. einer neunzigjährigen Schutzfrist (ausgehend vom Geburtsdatum der betroffenen Person, sofern das Sterbedatum nicht oder nur mit hohem Aufwand feststellbar ist) unterliegt.

Ich beantrage Einsicht in nachfolgend aufgeführte Archivbestände (anzugeben für das unter a) aufgeführte Archivgut/Schriftgut) bzw. Akten (anzugeben für das unter b) aufgeführte Archivgut).

*Die Begründung meines Antrags erfolgt auf der Rückseite des Formulars.*

---

---

---

---

---

---

---

---

Ich verpflichte mich, die Persönlichkeitsrechte vorkommender Personen zu beachten und Namen von Personen (ebenso deren fotografische Darstellungen), die nicht als Persönlichkeiten der Zeitgeschichte gelten können sowie alle weiteren Angaben, die einer nachträglichen Identifikation dienen können, in einer Veröffentlichung in geeigneter Weise unkenntlich zu machen oder zu anonymisieren. Weiterhin verpflichte ich mich, Urheberrechte sowie andere berechnigte Interessen Dritter zu beachten.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

Die Aufhebung der Schutzfristen wird genehmigt für ein Kalenderjahr/die Dauer der Bearbeitung des Themas.

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Rektors: \_\_\_\_\_

## Anlage 4

**Gebührenverzeichnis zur Benutzungsordnung für das UAJ**

Gemäß § 11 Abs. 1 der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena werden für die Benutzung des Universitätsarchivs Jena (UAJ), insbesondere für Kopier- und Rechercheaufträge die folgenden Gebühren erhoben. Grundlage für die Gebührenhöhe ist die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 65) sowie in entsprechender Anwendung die Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ThürVwKostOMWFK) vom 31. Juli 2001 (GVBl. S. 113).

**1. Reproduktionsaufträge:**

Die anfallenden Kosten setzen sich zusammen aus Materialkosten, den Kosten für die technische Anfertigung der Reproduktionen, dem Arbeitsaufwand der Mitarbeiter und den Porto- und Versandkosten. Diese errechnen sich im Einzelnen wie folgt:

1.1 Materialkosten sowie Kosten für die technische Anfertigung:

1.1.1 Anfertigung von Kopien bis DIN A 3:	0,50 € je Kopie
1.1.2 Kosten für CD-Rohling:	Materialkosten in voller Höhe (derzeit je CD Rohling und Hülle 0,26 €)

1.2 Arbeitsaufwand der Mitarbeiter:

1.2.1 Beamte des höheren Dienstes oder vergl. Angestellte:	15,00 € (je angef. 15 Minuten)
1.2.2 Beamte des gehobenen Dienstes oder vergl. Angestellte:	11,50 € (je angef. 15 Minuten)
1.2.3 Übrige Beschäftigte:	9,00 € (je angef. 15 Minuten)

Gebühren werden erhoben nach dem zeitlichen Aufwand zur Vorbereitung, Ausführung, Kontrolle und Nachbereitung des Kopierauftrags sowie der damit verbundenen Gebührenfestsetzung.

1.3 Versandkosten:

Die Auslagen für den Versand einschließlich der Kosten für Verpackungsmaterialien werden in voller Höhe geltend gemacht.

**2. Rechercheaufträge:**

Die Kosten ergeben sich aus dem Arbeitsaufwand der Mitarbeiter:

2.1 Beamte des höheren Dienstes oder vergl. Angestellte:	15,00 € (je angef. 15 Minuten)
2.2 Beamte des gehobenen Dienstes oder vergl. Angestellte:	11,50 € (je angef. 15 Minuten)
2.3 Übrige Beschäftigte:	9,00 € (je angef. 15 Minuten)

**3. Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen**

Vor einer geplanten Veröffentlichung von Archivadokumenten/Reproduktionen ist ein entsprechender Antrag auf Genehmigung der Veröffentlichung im UAJ zu stellen (§ 9 Abs. 4 Benutzungsordnung UAJ). Die Gebühren für die Veröffentlichung werden in entsprechender Anwendung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Amtshandlungen der Staatsarchive, Nr. 3.1.6) erhoben.

**4. Amtliche Beglaubigung von Zeugnissen**

Soweit Zeugniskopien aus den Beständen des UAJ beglaubigt werden sollen, erfolgt die Beglaubigung und Gebührenerhebung durch das Rechtsamt der Friedrich-Schiller-Universität Jena. In diesen Fällen sind die Kosten für die Anfertigung der Kopie(n), die Gebühren für die Beglaubigung sowie die Versand- und Portokosten zu tragen.

4.1 Beglaubigung von Kopien, die im Archiv gefertigt wurden:	3,00 € je Urkunde
4.2 Anfertigung von Kopien bis DIN A 3	gem. Nr. 1.1.1
4.3 Versand- und Portokosten	in voller Höhe

### **5. Reproduktionen durch Reader-Printer**

Zur Anfertigung von Kopien am Reader-Printer muss in der ThULB eine Kopierkarte erworben werden. Das Universitätsarchiv stellt grundsätzlich keine Kopierkarte leihweise zur Verfügung. Alle Kopien sind dem Universitätsarchiv zum Anbringen des Signaturstempels vorzulegen.

Benutzer, die keine Kopierkarte erwerben möchten, können im UAJ einen Kopierauftrag stellen. Die Kopien werden dann zu den unter Punkt 1 aufgeführten Gebühren von den Mitarbeitern angefertigt. Es besteht kein Anspruch auf sofortige Anfertigung der Kopien.

Anlage 5

# Universitätsarchiv

---

## Antrag auf Herstellung und Benutzung von Reproduktionen aus Beständen des UAJ

---

**Name:**

**Anschrift:**

**Verwendungszweck:**

**Aktensignatur:**

Vom Besteller auszufüllen: genaue Angaben einschließlich Seiten-/ Blattangaben (Vorder- und Rückseite), wenn keine vorhanden, bitte Angabezettel in die Akten an den zu vervielfältigenden Stellen einlegen. Bei größeren Bestellungen bitte Rückseite des Antrages verwenden.

**Vermerk für Ausführungsart (vom Archiv auszufüllen):**

Die Reproduktionen sind nur zum eigenen wissenschaftlichen Zweck bzw. privaten Gebrauch **und/oder** für den angegebenen Verwendungszweck bestimmt. Sie dürfen nicht weiter reproduziert, veräußert oder weitergegeben werden. Bei jeder weiteren Veröffentlichung (Edition) oder bildlichen Wiedergabe wird der Benutzer nachdrücklich gebeten, das Vorhaben jeweils vorher dem Universitätsarchiv Jena mitzuteilen. Für die Wahrung aller an einzelnen Objekten etwa bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte trägt der Benutzer selbst die Verantwortung.

Die Bestände, aus denen Reproduktionen angefertigt wurden, sind mit der präzisen Angabe des Universitätsarchivs zu zitieren. Das UAJ erwartet die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen über ihre Bestände. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Angaben der Publikation gebeten.

**Einverständniserklärung des Bestellers:**

**Genehmigung des Universitätsarchivs Jena:**

Ort, Datum:

Unterschrift:

Ort, Datum:

Unterschrift:

.....

.....

**Bitte den ausgefüllten Antrag senden an:**

Friedrich-Schiller-Universität Jena  
Universitätsarchiv  
Postfach  
D-07737 Jena

**Erste Änderung der Ordnung  
für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
vom 28. Februar 2008**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Ordnung für das Universitätsarchiv vom 6. Dezember 2001 (Sonderdruck TKM/TWFK 1/2002, S. 22); der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Änderung 26. Februar 2008 beschlossen. Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 28. Februar 2008 genehmigt.

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Das Universitätsarchiv ist als öffentliches Archiv dem Rektor unterstellt und eine zentrale Betriebseinheit der Friedrich-Schiller-Universität. Es hat eine(n) Leiter(in), der(die) für die inhaltlichen Fragen der Archivarbeit verantwortlich ist.“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „Erforschung“ die Worte „und Vermittlung“ eingefügt.

3. Diese Änderung der Archivordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, den 28. Februar 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

**Neubekanntmachung  
der  
Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 der Vierten Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 8. Februar 2008 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 2/2008, S. 13) wird nachstehend der Wortlaut der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena wie er sich aus

1. der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 29. November 1994 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 11/1995, S. 602),

2. der Ersten Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 14. Juni 2000 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr.5/2001, S. 256),

3. der Zweiten Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 1. Februar 2005 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2005, S. 2),

4. Artikel 1 der Dritten Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 21. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2007, S. 1),

5. Artikel 1 der Vierten Änderung der Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 08. Februar 2008 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2008, S.13)

ergibt, in der vom 27. Februar 2008 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 12. März 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## **Wahlordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

### **INHALTSVERZEICHNIS**

#### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren
- § 3 Wahl des Senats
- § 4 Wahl der Fakultätsräte
- § 5 Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen
- § 6 Gleichstellung
- § 6a Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat
- § 7 Amtsbeginn, Wahltermin
- § 8 Wahlorgane
- § 9 Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse
- § 10 Aufgaben des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse
- § 11 Aufgaben der Wahlleitung
- § 12 Bildung und Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

#### **II. WAHLRECHT**

- § 13 Aktives und passives Wahlrecht
- § 14 Gruppenzugehörigkeit
- § 15 Ruhen des Wahlrechts

#### **III. WAHLVERFAHREN**

- § 16 Terminplan
- § 17 Wahlbekanntmachung
- § 18 Wahlverzeichnisse
- § 19 Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse
- § 20 Wahlvorschläge
- § 21 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge
- § 22 Wahlunterlagen

#### **IV. WAHLHANDLUNG**

- § 23 Zusendung der Wahlunterlagen
- § 24 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 25 Stimmabgabe an der Urne
- § 26 Auszählung
- § 27 Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 28 Wahlprüfungsverfahren
- § 29 Ausscheiden, Ruhen des Mandates
- § 30 Wiederholungswahl
- § 31 Ergänzungswahl
- § 32 Fristen
- § 32a Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

## I. ALLGEMEINES

### § 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahlen zu folgenden Kollegialorganen der Friedrich-Schiller-Universität:

1. Senat,
2. Fakultätsräte,
3. Beirat für Gleichstellungsfragen sowie für die Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat.

### § 2 Wahlgrundsätze und Wahlverfahren

(1) <sup>1</sup>Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den in § 1 Nr. 1 bis 3 genannten Kollegialorganen werden nach den Regeln der personalisierten Verhältniswahl in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. <sup>2</sup>Bei der Listenwahl richtet sich die Zuordnung von Sitzen auf die Bewerber einer Liste nach der Zahl der auf sie entfallenen Stimmen. <sup>3</sup>Einzelwahlvorschläge sind zulässig. <sup>4</sup>Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn

1. nur Einzelvorschläge vorliegen,
2. nur ein Listenwahlvorschlag vorliegt,
3. nur ein Mitglied zu wählen ist.

<sup>5</sup>Im Falle von Satz 4 Nr. 3 können nur Einzelwahlvorschläge eingereicht werden.

(2) <sup>1</sup>Bei Verhältniswahlen werden die einer Gruppe zustehenden Sitze im jeweiligen Wahlbereich nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d'Hondt). <sup>2</sup>Die nach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. <sup>3</sup>Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. <sup>4</sup>Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die danach keinen Sitz mehr erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Vertreter und Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Kollegialorgan ausscheiden. <sup>5</sup>Bei gleicher Stimmenzahl und wenn auf mehrere Bewerber keine Stimme entfallen ist, entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb des Listenwahlvorschlags, sofern nicht bei Einreichung des Vorschlags anderes bestimmt wurde.

(3) <sup>1</sup>Bei Mehrheitswahl werden die der Gruppe im Wahlbereich zustehenden Sitze nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl, auf die Bewerber verteilt. <sup>2</sup>Liegt nur ein Listenwahlvorschlag vor, werden die Vertreter und Ersatzleute in gleicher Weise bestimmt. <sup>3</sup>Einzelwahlvorschläge sollen mindestens einen zusätzlichen Bewerber aufweisen. <sup>4</sup>Diese zusätzlichen Bewerber sind die Vertreter bzw. Ersatzleute für die gewählten Mitglieder. <sup>5</sup>Für den Fall, dass für mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl vorliegt, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los. <sup>6</sup>Bei einem Listenvorschlag findet Abs. 2 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in seinem Wahlbereich in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind. <sup>2</sup>Sind weniger Bewerber als Sitze in diesem Wahlbereich vorhanden, so verringert sich die Anzahl der zu vergebenden Stimmen auf die Bewerberanzahl. <sup>3</sup>Er ist an die Reihenfolge auf den Listen nicht gebunden. <sup>4</sup>Er kann die Stimmen auf verschiedene Wahlvorschläge verteilen, darf jedem Kandidaten aber nur eine Stimme geben.

### § 3 Wahl des Senats

(1) <sup>1</sup>Die elf Vertreter der Hochschullehrer, vier Vertreter der Studierenden, drei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter im Senat werden durch

Urwahl in Wahlbereichen gewählt. <sup>2</sup>Kandidieren in einem Wahlbereich weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze im Senat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in den Gruppen der Studierenden und akademischen Mitarbeitern dem anderen Wahlbereich zugeordnet. <sup>3</sup>In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

(2) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer bildet jede Fakultät einen Wahlbereich. <sup>2</sup>Die Sprecher der Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, DFG-Forscherguppen, DFG-Exzellenzcluster und DFG-Graduiertenschulen bilden einen eigenen Wahlbereich; über die Zuordnung weiterer vergleichbarer Forschungsschwerpunkte zu diesem Wahlbereich entscheidet der Senat. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>4</sup>Wird in einem Wahlbereich nur ein zuzulassender Vorschlag eingereicht, so darf die Zahl der Nein-Stimmen die der Ja-Stimmen nicht übersteigen. <sup>5</sup>Für diesen Fall haben die Vertreter der Hochschullehrer in dem betreffenden Fakultätsrat unverzüglich einen neuen Vorschlag vorzulegen.

(3) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter der Studierenden im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. <sup>2</sup>Dabei entfallen auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Abs.1 Nr.1 bis 5 der Grundordnung) und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) je zwei Sitze. <sup>3</sup>Die Gewählten haben unterschiedlichen Fakultäten anzugehören.

(4) <sup>1</sup>Für die Wahl der Vertreter der akademischen Mitarbeiter im Senat werden zwei Wahlbereiche gebildet. <sup>2</sup>Dabei entfällt auf die geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Grundordnung) ein Sitz und auf die weiteren Fakultäten (§ 18 Abs. 1 Nr. 6 bis 10 der Grundordnung) zwei Sitze.

(5) Für die Wahl der Vertreter der sonstigen Mitarbeiter im Senat wird ein Wahlbereich gebildet.

#### **§ 4**

##### **Wahl der Fakultätsräte**

(1) Die Mitglieder der Fakultätsräte werden innerhalb der Gruppen gemäß § 20 Abs. 2 ThürHG gewählt.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag einer Fakultät kann der Senat die Fakultät in Wahlbereiche aufteilen. <sup>2</sup>Die Fakultät macht dafür einen Vorschlag. <sup>3</sup>Stimmt der Senat diesem Vorschlag nicht mit der Mehrheit seiner Stimmen zu, so bildet die Fakultät weiterhin einen einheitlichen Wahlbereich.

(3) <sup>1</sup>Kandidieren in einer in Wahlbereiche aufgeteilten Fakultät weniger Personen, als Sitze zu besetzen sind oder würden aus sonstigen Gründen durch die Wahlbereichsbildung Sitze in den Gruppen der Studierenden, akademischen Mitarbeiter und sonstigen Mitarbeiter im Fakultätsrat unbesetzt bleiben, so werden diese Sitze in diesen Gruppen einem anderen Wahlbereich zugeordnet, sofern in diesem Bewerber, die aufgrund der Wahl keinen Sitz erhalten haben, noch zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Bleibt ein Sitz unbesetzt, wird dieser Sitz dem Wahlbereich zugeordnet, in dem die meisten Stimmen abgegeben wurden. <sup>3</sup>Sind weitere Sitze unbesetzt, werden diese den noch verbleibenden Wahlbereichen in der Reihenfolge der Stimmenzahl entsprechend Satz 2 zugeordnet. <sup>4</sup>In der Gruppe der Hochschullehrer finden unverzüglich Ergänzungswahlen statt.

#### **§ 5**

##### **Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen**

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Beirates für Gleichstellungsfragen werden innerhalb der in § 30 Abs. 1 der Grundordnung genannten Gruppen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die alle Wahlberechtigten für ihre Gruppe unterbreiten können.

(2) Für die Wahl der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiter bildet jede Fakultät einen Wahlbereich.

(3) Die beiden Studierenden werden jeweils aus dem Wahlbereich der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten und aus dem Wahlbereich der weiteren Fakultäten gewählt.

(4) Für die sonstigen Beschäftigten wird ein gemeinsamer Wahlbereich gebildet. Die gewählten Mitglieder sollen verschiedenen Bereichen (z.B. Fakultäten, Verwaltung, Bibliothek) angehören.

(5) Die Gewinnung der Kandidatinnen wird durch den amtierenden Beirat für Gleichstellungsfragen unterstützt.

## **§ 6 Gleichstellung**

In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen deutlich und nachdrücklich aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen für Senat und Fakultätsräte aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Universität vertreten sein können.

## **§ 6a Wahl des Mitarbeitervertreters im Verwaltungsrat**

(1) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 98 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 ThürHG und sein Stellvertreter werden von den am Universitätsklinikum tätigen akademischen und sonstigen Mitarbeitern gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Einzelwahlvorschlägen, die abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 3 keinen zusätzlichen Bewerber ausweisen, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. <sup>2</sup>Der Bewerber mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist als Stellvertreter gewählt.

## **§ 7 Amtsbeginn, Wahltermin**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des Beirats für Gleichstellungsfragen beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Oktober.

(2) Für die unmittelbaren Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Beirat für Gleichstellungsfragen werden zwei Wahltage im Einvernehmen mit der Wahlleitung vom Senat festgesetzt.

(3) Der Wahltermin liegt in der Vorlesungszeit. Er soll weder in den ersten noch in den letzten beiden Wochen liegen.

## **§ 8 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlvorstand,
2. der Kanzler als Wahlleitung,
3. der Wahlprüfungsausschuss.

(2) An der Öffnung der Wahlbrief und an der Auszählung der Stimmen wirken Wahlausschüsse mit.

(3) Geschäftsstelle des Wahlvorstandes und des Wahlprüfungsausschusses ist das Wahlamt.

(4) Ein Mitglied eines Wahlorgans darf nicht an Entscheidungen mitwirken, soweit die Wahl zu einem Gremium betroffen ist, für das es kandidiert; dies gilt nicht für die Mitwirkung in Wahlausschüssen.

(5) Für die Wahl nach § 6a kann das Universitätsklinikum Jena in seiner Grundsatzung abweichende Regelungen über die zuständigen Wahlorgane im Sinne von Abs. 1 treffen.

**§ 9****Zusammensetzung und Bildung des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand hat 5 Mitglieder. <sup>2</sup>Die Gruppe der Hochschullehrer entsendet zwei Mitglieder, die übrigen Gruppen entsenden je ein Mitglied. <sup>3</sup>Sie werden in dem der Wahl vorhergehenden Semester von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt. <sup>4</sup>Kommt bis Ende der letzten ordentlichen Sitzung des Senats während der Vorlesungszeit eine Wahl nicht oder nur teilweise zustande, bestellt das Rektorat – nach Möglichkeit auf Vorschlag der Gruppenvertreter im Senat - die fehlenden Mitglieder. <sup>5</sup>Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. <sup>6</sup>Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt das stellvertretende Mitglied nach. <sup>7</sup>Scheidet das stellvertretende Mitglied aus, gilt Satz 4 sinngemäß.

(2) <sup>1</sup>Zu der ersten Sitzung des Wahlvorstandes lädt die Wahlleitung ein. <sup>2</sup>Sie leitet die Sitzung bis zur Konstituierung des Wahlvorstandes und weist die Mitglieder des Wahlvorstandes insbesondere auch im Hinblick auf § 10 Abs. 1 in ihre Aufgaben ein.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Wahlleitung sind zu den Sitzungen rechtzeitig schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, hat es unmittelbar das stellvertretende Mitglied über die Verhinderung zu benachrichtigen.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand wählt in der ersten Sitzung aus der Mitte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied, ein weiteres Mitglied zur Stellvertretung im Vorsitz und bestellt im Einvernehmen mit dem Wahlleiter ein Mitglied des Wahlamts zur Schriftführung. <sup>2</sup>Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang niemand die höchste Stimmenzahl der Mehrheit der Anwesenden, so ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl erreicht. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.

(5) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das zur Stellvertretung im Vorsitz gewählte Mitglied anwesend ist. <sup>2</sup>Für die Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. <sup>3</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. <sup>4</sup>Er tagt öffentlich. <sup>5</sup>Er macht seine Beschlüsse durch Aushang, sowie auf den Internetseiten der Universität bekannt. <sup>6</sup>Die Wahlleitung oder eine von ihr beauftragte Person ist berechtigt, an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

(6) Zur Klärung von Fragen, die die Wahl des Beirates für Gleichstellungsfragen betreffen, wird die Gleichstellungsbeauftragte bzw. eine vom Beirat für Gleichstellungsfragen benannte Vertreterin hinzugezogen.

(7) Der Wahlvorstand beschließt im Einvernehmen mit der Wahlleitung über die Zahl der Wahlausschüsse.

(8) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse bestehen aus je einem Mitglied der Gruppen gemäß § 20 Abs. 2 ThürHG. <sup>2</sup>Soweit ein Wahlausschuss für mehrere Fakultäten gebildet wird, legt der Wahlvorstand fest, welche Fakultäten durch welche Gruppe im Wahlausschuss vertreten sind. <sup>3</sup>Der zuständige Dekan gibt die Benennungen gegenüber der Wahlleitung ab. <sup>4</sup>Für die Stellvertretung gilt Abs. 1 Satz 5 bis 7 entsprechend. <sup>5</sup>Bei großen Fakultäten können stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses zur Auszählung zusätzlich mit herangezogen werden.

**§ 10****Aufgaben des Wahlvorstandes und der Wahlausschüsse**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit im Wahlvorstand und in den Wahlausschüssen ist ehrenamtlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung der Aufgaben verpflichtet.

(2) <sup>1</sup>Die Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Sie ist vom vorsitzenden Mitglied und dem zur Schriftführung bestellten Mitglied des Wahlamtes zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Sie soll allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern bis zum Beginn der nächsten Sitzung zugeleitet sein und ist in einer der folgenden Sitzungen zu genehmigen.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht der Kanzler nach § 22 ThürHG oder nach dieser Wahlordnung zuständig ist. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere:

1. Entscheidungen über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis;
2. die Entscheidung über den Schwerpunkt der Tätigkeit i.S. von § 14;
3. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge;
4. Durchführung der Auszählung unter Mitwirkung der Wahlausschüsse;
5. Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse und der Sitzverteilung.

## § 11

### Aufgaben der Wahlleitung

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. <sup>2</sup>Sie unterstützt den Wahlvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben. <sup>3</sup>Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere:

1. Aufstellung des Terminplans mit Zustimmung des Wahlvorstandes und der Wahlbekanntmachung sowie deren Veröffentlichung in der Universität;
2. Führung, Offenlegung und Abschluss der Wahlverzeichnisse sowie Versendung der Wahlbenachrichtigungen;
3. Entgegennahmen der Wahlvorschläge, der Widersprüche gegen die Wahlverzeichnisse sowie der Widersprüche nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 bis 3;
4. Vorprüfung der Wahlvorschläge;
5. Herstellung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschläge, Wahlbriefumschläge usw.) und ihre Versendung;
6. Entgegennahme, Verwahrung und Übergabe der Wahlbriefe an den Wahlvorstand.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung kann Beschlüsse des Wahlvorstandes beanstanden, soweit diese gegen geltendes Recht verstoßen. <sup>2</sup>Über die Beanstandung entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. <sup>3</sup>Die Befugnisse des Rektors nach § 28 Abs. 4 ThürHG bleiben unberührt.

## § 12

### Bildung und Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden Mitglied und fünf weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied muss Jurist sein; es wird vom Senat aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der Universität gewählt. <sup>3</sup>Für die Wahl der weiteren Mitglieder gelten § 9 Abs. 1 Satz 2 bis Satz 4 sinngemäß. <sup>4</sup>Für jedes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. <sup>5</sup>§ 9 Abs. 1 Satz 6 und 7 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss ist für alle Prüfungsverfahren zuständig, die Wahlen nach dieser Wahlordnung betreffen. <sup>2</sup>Er ist spätestens zu Beginn des Semesters zu bilden, in dem die Wahlen für alle Gruppen zum Senat stattfinden. <sup>3</sup>Mit der Wahl eines neuen Wahlprüfungsausschusses ist der bisherige aufgelöst.

(3) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:

1. Entscheidung der Widersprüche gegen Beschlüsse des Wahlvorstandes wegen Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder Streichung von Kandidierenden;
2. Entscheidung über Widersprüche Wahlberechtigter, die infolge eines Widerspruchs eines anderen Wahlberechtigten auf Grund eines Beschlusses des Wahlvorstandes aus einem Wahlverzeichnis gestrichen wurden,
3. Entscheidung über Widersprüche gegen die Zuordnung zu Fakultäten gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2;
4. Entscheidung auf Grund von Beanstandungen der Wahlleitung;
5. Entscheidung über Wahlanfechtungen im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem vorsitzenden Mitglied mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Für die Beschlussfähigkeit in der nächsten Sitzung gilt § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürHG. <sup>3</sup>Er beschließt mit der Mehrheit der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt es die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag. <sup>4</sup>§ 9 Abs. 5 Satz 3 bis 5 gelten entsprechend.

(5) Der Wahlprüfungsausschuss ist berechtigt, die Vorlage von Wahlunterlagen und anderen für eine von ihm zu treffende Entscheidung bedeutsamen Unterlagen sowie von den am Wahlvorgang beteiligten Personen Auskunft zu verlangen.

## II. WAHLRECHT

### § 13

#### Aktives und passives Wahlrecht

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder der Universität richten sich grundsätzlich nach dem Prinzip der Gruppenvertretung (§§ 20 bis 22 ThürHG). <sup>2</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind bei der Wahl nach § 6a die akademischen und sonstigen Mitarbeiter des Universitätsklinikums.

(2) <sup>1</sup>Das aktive Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Die Eintragung in das Wahlverzeichnis findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung, Ernennung, Immatrikulation oder Rückmeldung oder ein Gruppenwechsel nach dem 10. Arbeitstag vor der Offenlegung des Wahlverzeichnisses erfolgt. <sup>3</sup>Ein Gruppenwechsel ist auf Antrag bis zum letzten Tag der Offenlegung des Wahlverzeichnisses zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Wer nach diesem Zeitpunkt bei der Friedrich-Schiller-Universität ausscheidet, verliert mit der Mitgliedschaft sein Wahlrecht.

### § 14

#### Gruppenzugehörigkeit

(1) <sup>1</sup>Sind Studenten Mitglieder mehrerer Fakultäten, können sie bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. <sup>2</sup>Wird keine Erklärung abgegeben, üben sie das Wahlrecht in der Fakultät aus, in der für die Wahlperiode der Schwerpunkt des Studiums liegt.

(2) Die Mitglieder der anderen Gruppen sind in der Fakultät oder dem Wahlbereich wahlberechtigt, in der oder in dem sie überwiegend tätig sind.

(3) <sup>1</sup>Hochschullehrer, die in dem Wahlbereich des § 16 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung wahlberechtigt sind, können im Einvernehmen mit ihrem Stellvertreter bis Ende der Offenlegung des Wahlverzeichnisses dem Wahlleiter mitteilen, dass sie ihr Wahlrecht im Wahlbereich ihrer Fakultät ausüben. <sup>2</sup>In diesem Fall übt der Stellvertreter sein Wahlrecht in diesem Wahlbereich aus.

### § 15

#### Ruhen des Wahlrechts

(1) <sup>1</sup>Soweit bei Bediensteten die Arbeitspflichten ruhen, ruht auch ihr aktives Wahlrecht. <sup>2</sup>Das Wahlrecht von Bediensteten, die für die Wahrnehmung von Aufgaben in einer mit der Universität verbundenen Forschungsreinrichtung beurlaubt sind, wird durch ihre Beurlaubung nicht berührt.

(2) An der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist gehindert, wer nicht in das betreffende Wahlverzeichnis eingetragen ist.

## III. WAHLVERFAHREN

### § 16

#### Terminplan

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung stellt im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand einen Terminplan über den zeitlichen Ablauf der Wahlvorbereitungen und der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten

und zum Beirat für Gleichstellungsfragen auf. <sup>2</sup>Der Terminplan ist für den Wahlvorstand und Wahlüberprüfungsausschuss verbindlich. <sup>3</sup>§ 7 Abs. 2 und 3 bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>In dem Terminplan ist vorzusehen, dass zwischen der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und dem letzten Tag für die Einreichung von Wahlvorschlägen eine Frist von mindestens zwölf Arbeitstagen liegt, dass das Wahlverzeichnis an mindestens vier Arbeitstagen offengelegt wird und dass die Briefwahlunterlagen spätestens drei Wochen vor dem ersten Urnenwahltag abgesandt werden. <sup>2</sup>Der Sonnabend zählt dabei nicht als Arbeitstag.

(3) Soweit Wahlen im Wintersemester stattfinden, ist im Terminplan festzulegen, welche Tage bei der Berechnung von Fristen unberücksichtigt bleiben.

(4) Für die Wahl nach § 6a gelten Abs. 1 bis 3 sinngemäß.

## § 17

### Wahlbekanntmachung

In der Wahlbekanntmachung sind die wesentlichen Regelungen über die Wahlberechtigung, die Einreichung von Wahlvorschlägen, die wesentlichen Termine sowie das Wahlverfahren aufzunehmen.

## § 18

### Wahlverzeichnisse

(1) Das getrennt nach Gruppen zu führende Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wahlverzeichnis) kann für mehrere gleichzeitige Wahlen gemeinsam geführt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlverzeichnisse sind im Wahlamt zur Überprüfung der Eintragungen auszulegen. <sup>2</sup>Nach Beendigung der Offenlegungsfrist sind die Wahlverzeichnisse abzuschließen und dem Wahlvorstand zu übergeben.

(3) <sup>1</sup>Die Berichtigung der Wahlverzeichnisse ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. durch das Wahlamt während der Offenlegung des Wahlverzeichnisses bei Verlust des Wahlrechts durch Streichung oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern; Betroffene sind von der Streichung im Wählerverzeichnis zu benachrichtigen;

2. durch das Wahlamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes nach dem Abschluss des Wahlverzeichnisses wegen Verlust des aktiven Wahlrechts durch Streichung, wegen irrtümlich unterbliebener Aufnahme in das Wahlverzeichnis, wegen Korrektur einer Wahlbereichszuordnung Studierender, wenn die Möglichkeit der Einordnung in verschiedene Wahlbereiche gegeben ist, soweit kein Widerspruch erhoben ist, oder bei offensichtlichen Schreib- oder Übertragungsfehlern oder sonstigen kleinen Mängeln, die den Bestand der Eintragung nicht verändern;

3. durch den Wahlvorstand auf Antrag des Wahlleiters aufgrund nachträglicher Erkenntnisse zur Richtigkeit des Wahlverzeichnisses;

4. durch den Wahlvorstand aufgrund von Entscheidungen über Widersprüche gegen das Wahlverzeichnis oder aufgrund von Entscheidungen des Wahlprüfungsausschusses gem. § 12 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

<sup>2</sup>Die Ergänzung eines Wahlverzeichnisses aufgrund von Einsprüchen nicht eingetragener Wahlberechtigter erfolgt in einer besonderen Übersicht im Anhang zum Wahlverzeichnis.

## § 19

### Rechtsmittel gegen die Wahlverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Gegen die Nichteintragung in ein Wahlverzeichnis, gegen die falsche Zuordnung zu einer Gruppe, zu einer Fakultät oder einem Wahlbereich kann von den betroffenen Wahlberechtigten während der für die Offenlegung der Wahlverzeichnisse maßgebenden Frist beim Wahlamt Widerspruch eingelegt werden. <sup>2</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Eintragung von Nichtwahlberechtigten in ein Wahlverzeichnis kann jedes Mitglied der Universität während derselben Frist Widerspruch beim Wahlamt einlegen. <sup>2</sup>Wer von dem Einspruch betroffen ist, soll dazu gehört werden.

(3) Der Widerspruch soll auf vom Wahlamt bereitgehaltenen Formblättern erhoben werden.

(4) <sup>1</sup>Das Wahlamt vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Widerspruch und leitet die Widersprüche zusammen mit den Wahlverzeichnissen nach Ablauf der Offenlegungsfrist dem Wahlvorstand zu. <sup>2</sup>Dieser hat innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist zu entscheiden und unverzüglich den Widersprucherhebenden, anderen unmittelbar Betroffenen und der Wahlleitung seine Entscheidung mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Wahlleitung kann für die technische Abwicklung der Widerspruchsfälle im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand nähere Bestimmungen treffen.

(5) <sup>1</sup>Bei einem Beschluss des Wahlvorstandes gem. Abs. 1 bzw. Abs. 2 steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes binnen drei Arbeitstagen nach öffentlicher Bekanntgabe des Beschlusses des Wahlvorstandes zu. <sup>2</sup>Der Widerspruch ist beim Wahlamt einzureichen. <sup>3</sup>Die Bescheide des Wahlvorstandes haben eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten. <sup>4</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss. <sup>5</sup>Bei einer Entscheidung des Wahlamts nach § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 20 Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von allen Wahlberechtigten innerhalb Ihrer Gruppe und ihres Wahlbereichs aufgestellt werden. <sup>2</sup>Das Einreichen von Wahlvorschlägen ist nur unter Verwendung von Formblättern zulässig.

(2) Der Wahlvorschlag muss die Namen und Vornamen der Kandidierenden, das Geburtsdatum und bei Wahlen zu den zentralen Organen die Fakultät oder die Einrichtung enthalten, in der die Kandidierenden tätig sind oder studieren.

(3) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Kandidierende enthalten. <sup>2</sup>Dem Wahlvorschlag sind die eigenhändigen Einverständniserklärungen der in ihm genannten Kandidierenden zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag beizufügen. <sup>3</sup>Die Einverständniserklärung zur Kandidatur kann bis zur Zulassung des Wahlvorschlages durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlvorstand zurückgezogen werden.

(4) <sup>1</sup>Auf jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt sein. <sup>2</sup>Erfolgt keine Benennung, gilt als Vertrauensperson, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages kandidiert. <sup>3</sup>Die Vertrauensperson ist zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand, der Wahlleitung und dem Wahlprüfungsausschuss bevollmächtigt.

(5) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag kann ein Kennwort im Umfang von bis zu vierzig Buchstaben oder Ziffern enthalten. <sup>2</sup>Ein Kennwort ist unzulässig, wenn in ihm auf öffentlich-rechtliche (Teil-)Einrichtungen oder ihre Untergliederung (insbesondere durch die Verwendung der Begriffe „Studierendenschaft“, „Fachschaft“, „Institut“) oder deren Organe (insbesondere „Studierendenrat“, „Fachschaftsrat“, „Institutsrat“) Bezug genommen wird oder das Kennwort beleidigend wirkt.

(6) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind innerhalb der im Terminplan vorgesehenen Frist beim Wahlamt einzureichen. <sup>2</sup>Auf dem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>3</sup>Bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages zurücknehmen, ändern oder ergänzen. <sup>4</sup>Danach können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder ergänzt werden. <sup>5</sup>Die Rücknahme ist nach der Zulassung durch den Wahlvorstand nicht mehr zulässig.

## § 21

### Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Innerhalb der im Terminplan festgelegten Frist entscheidet der Wahlvorstand über die Zulassung der vorliegenden Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Die Wahlleitung bereitet die Entscheidungen des Wahlvorstandes vor, indem sie die Wahlvorschläge darauf überprüft, ob Mängel nach Abs. 2 vorliegen. <sup>3</sup>In die Überprüfung von Wahlvorschlägen, bei denen die Wahlleitung Mängel nicht festgestellt hat, tritt der Wahlvorstand nur auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder ein.

(2) <sup>1</sup>Vom Wahlvorstand nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die

1. verspätet eingehen,
2. keine wählbaren Kandidierenden aufweisen,
3. keine Einverständniserklärung der Kandidierenden enthalten.

<sup>2</sup>Nicht wählbar ist, wer innerhalb desselben Wahlganges mit seinem Einverständnis mehrmals kandidiert. <sup>3</sup>Solche Kandidaturen sind vor Zulassung des Wahlvorschlages vom Wahlvorstand zu streichen. <sup>4</sup>Wer nicht in das Wahlverzeichnis als aktiv wahlberechtigt eingetragen ist, ist als Unterstützer zu streichen.

(3) Sind Streichungen gemäß Abs. 2 erfolgt, ist der Wahlvorschlag im Übrigen zuzulassen, wenn die erforderlichen Voraussetzungen auch nach den erfolgten Streichungen noch vorliegen.

(4) Sonstige Mängel auf Wahlvorschlägen (z. B. fehlendes Geburtsdatum) sind durch Rücksprache mit der Vertrauensperson zu beheben.

(5) <sup>1</sup>Wird ein unzulässiges Kennwort nicht in entsprechender Anwendung des Abs. 4 geändert, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. <sup>2</sup>Entsprechend wird verfahren, wenn ein Kennwort geeignet ist, Verwechslungen mit einem früher eingereichten Wahlvorschlag hervorzurufen.

(6) <sup>1</sup>Über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages ist der Vertrauensperson und über die Streichung von Kandidierenden der Vertrauensperson wie auch den Kandidierenden unverzüglich ein Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. <sup>2</sup>Gegen diesen Bescheid des Wahlvorstandes kann von den Adressaten der Bescheide binnen drei Arbeitstagen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlamt eingelegt werden. <sup>3</sup>Über den Widerspruch entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(7) Werden für eine Gruppe mehrere Listen und/oder Einzelwahlvorschläge eingereicht, bestimmt sich die Reihenfolge der Listen und/oder Einzelwahlvorschläge auf dem Stimmzettel nach deren zeitlichem Eingang im Wahlamt. Innerhalb der Listen bleibt die Reihenfolge des Vorschlages erhalten.

(8) Nach Ablauf der festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlprüfungsausschusses macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich universitätsöffentlich bekannt.

## § 22

### Wahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>Für jeden Wahlgang sind besondere Stimmzettel herzustellen. <sup>2</sup>Auf die Stimmzettel ist aufzudrucken, für welche Wahl, welche Gruppe und welchen Wahlbereich sie gelten. <sup>3</sup>Auf den Stimmzetteln sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlamt unter Angabe des vollen Namens, des Titels, des Geburtsdatums und der Fakultät, der Einrichtung oder der Betriebseinheit, in der sie tätig sind oder studieren, aufzuführen. <sup>4</sup>Weitere Zusätze sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Ferner ist die Zahl der Stimmen anzugeben.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung erstellt Formblätter insbesondere für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Einlegung von Widersprüchen und die Wahlniederschriften. <sup>2</sup>Diese Formblätter sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die Abgabe von Erklärungen und die Vornahme von Handlungen verbindlich.

## IV. WAHLHANDLUNG

### § 23

#### Zusendung von Wahlunterlagen

(1) <sup>1</sup>An alle in die Wahlverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten sind die Wahlunterlagen vom Wahlamt abzusenden. <sup>2</sup>Dabei ist auf die Wahltermine und die Orte, an denen die Wahlbriefkästen aufgehängt sind, ausdrücklich hinzuweisen. <sup>3</sup>Wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlunterlagen jedoch unzustellbar waren, erhält bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild vom 6. Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag beim Wahlamt die Wahlunterlagen persönlich. <sup>4</sup>Amtliche Ausweise im Sinne des Satzes 2 sind Personalausweis, Reisepass und Führerschein. <sup>5</sup>Eine Zusendung von Wahlunterlagen an diesen Personenkreis erfolgt grundsätzlich nicht.

(2) Wahlberechtigten werden als Wahlunterlagen übersandt:

1. die für ihre Gruppe und ihren Wahlbereich maßgebenden Stimmzettel,
2. ein Stimmzettelumschlag,
3. der Wahlschein,
4. der Wahlbriefumschlag.

(3) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine bzw. falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild bis 12:00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen beim Wahlamt. <sup>2</sup>Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen ihre Gültigkeit. <sup>3</sup>Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

### § 24

#### Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigte können ihre Stimme dadurch abgeben, dass sie die erforderlichen Unterlagen ausfüllen und dem Wahlamt zuleiten. <sup>2</sup>Der Wahlbrief muss bis 14:00 Uhr am Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag in einem Wahlbriefkasten oder im Postfach der Universität vorliegen; Wahlbriefe können auch durch Dienstpost übersandt werden; sie müssen bis 14:00 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag im Wahlamt im Universitätshauptgebäude vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigte kennzeichnen persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, legen diesen in den Stimmzettelumschlag und verschließen den Stimmzettelumschlag durch Einstecken der Umschlaglasche. <sup>2</sup>Wahlberechtigte unterzeichnen auf dem Wahlschein ihre Erklärung zur Stimmabgabe und legen diesen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließen diesen durch Zukleben und werfen den Wahlbrief in einen dafür vorgesehenen Wahlbriefkasten oder geben ihn zur Post. <sup>3</sup>Nehmen Wahlberechtigte an mehreren Wahlen teil, sind alle Stimmzettel in den einen Stimmzettelumschlag zu legen.

(3) <sup>1</sup>Die eingehenden Wahlbriefe sind sicher und ungeöffnet durch das Wahlamt aufzubewahren. <sup>2</sup>Auf den verspätet eingehenden Wahlbriefen ist vom Wahlamt Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken und mit einem Handzeichen zu versehen.

### § 25

#### Stimmabgabe an der Urne

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, können das an zwei Wahltagen an der Wahlurne tun. <sup>2</sup>Die Einzelheiten, insbesondere die Öffnungszeiten, werden durch den Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung festgesetzt. <sup>3</sup>Wahlberechtigte, die die ihnen übersandten Unterlagen nicht bei sich führen und ihr Wahlrecht noch nicht ausgeübt haben, erhalten die erforderlichen Unterlagen zur Wahl an der Urne ausgehändigt.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Wahlberechtigten den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag legen können. <sup>2</sup>Vor Öffnung der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand die Wahlurnen nach Überprüfung, dass sie

keine Stimmzettelumschläge enthalten, zu verschließen und für die Zeit des Wechsels des Wahllokals zu versiegeln.

(3) <sup>1</sup>So lange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstandes sowie ein Mitarbeiter des Wahlamts im Wahlraum anwesend sein. <sup>2</sup>Vor Einwurf des Stimmzettelumschlages in die Urne ist festzustellen, ob die Wahlberechtigten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind. <sup>3</sup>Sind Wahlberechtigte nicht mindestens einem Mitglied des Wahlvorstands bekannt, ist die Wahlberechtigung durch Einsichtnahme in einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild zu überprüfen.

(4) <sup>1</sup>Nach Ende der Öffnungszeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, die sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Wahlraum befinden. <sup>2</sup>Über Zweifelsfragen die sich während der Wahlhandlung ergeben, entscheidet der Wahlvorstand. <sup>3</sup>Während der Wahlhandlung ist der Wahlraum allen Wahlberechtigten zugänglich, jedoch nicht zum Zwecke der Wahlwerbung.

## § 26 Auszählung

(1) Zum Öffnen der Wahlbriefe und zur zentralen Auszählung treten der Wahlvorstand, seine stellvertretenden Mitglieder und die ihn unterstützenden Wahlausschüsse zusammen.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist nach § 24 Abs. 1 leitet der Wahlvorstand die Öffnung der Wahlbriefe ein. <sup>2</sup>Die nach Fakultäten und Gruppen geordneten Wahlbriefe werden einzeln geöffnet. Den Wahlbriefen ist der Wahlschein und der Stimmzettelumschlag ungeöffnet zu entnehmen. <sup>3</sup>Liegt keine unwirksame Stimmabgabe vor, ist die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis zu vermerken. <sup>4</sup>Stellen sich Mängel heraus, die die Stimmabgabe unwirksam machen, sind die Wahlunterlagen in den Wahlbriefumschlag zurückzulegen und gesondert aufzubewahren. <sup>5</sup>Der Wahlvorstand trifft auf Vorschlag der Wahlleitung nähere Regelungen zum Ablauf dieses Verfahrens, insbesondere hat er die Wahrung des Wahlgeheimnisses zu gewährleisten. <sup>6</sup>Das Verfahren ist vor Beginn der Urnenwahl abzuschließen. <sup>7</sup>Die festgestellte Wahlbeteiligung ist dem Wahlamt mitzuteilen und umgehend durch das Wahlamt bekanntzumachen. <sup>8</sup>Der Wahlvorstand kann, soweit dies zur Wahrung des Wahlgeheimnisses erforderlich erscheint, im Einvernehmen mit der Wahlleitung von einzelnen Vorschriften dieser Wahlordnung abweichen, ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(3) Nach Abschluss der Stimmabgabe an der Urne sind die Stimmzettelumschläge zu öffnen und die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.

(4) <sup>1</sup>Bei der Verhältniswahl sind die auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen zu ermitteln. <sup>2</sup>Bei der Persönlichkeitswahl sind die auf die Kandidierenden jeweils entfallenen gültigen Stimmen festzustellen.

(5) <sup>1</sup>Alle Zwischenergebnisse und die Endergebnisse der Auszählung, alle wesentlichen Vorkommnisse während der Auszählung, die Zahl der Wahlberechtigten je Gruppe nach dem Wahlverzeichnis, die Wahlbeteiligung in v.H.-Sätzen und die Zahl der auf die einzelnen Kandidierenden entfallenen Stimmen sind in der Niederschrift über die Auszählung aufzunehmen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind ferner Beginn und Ende der Auszählung sowie die Namen aller an der Auszählung Beteiligten festzuhalten. <sup>3</sup>Die jeweilige Teilniederschrift ist von zwei Mitgliedern des jeweils die Auszählung durchführenden Wahlausschusses zu unterzeichnen und dem vorsitzenden Mitglied des Wahlvorstandes mit allen Wahlunterlagen zu übergeben. <sup>4</sup>Die Wahlunterlagen erhält die Wahlleitung nach Abschluss der Wahlen. <sup>5</sup>Alle Wahlunterlagen sind so lange sicher aufzubewahren, bis die jeweilige Wahl rechtswirksam abgeschlossen ist und das jeweils aus der nächsten Wahl hervorgegangene Organ zusammengetreten ist.

(6) <sup>1</sup>Die Auszählung ist universitätsöffentlich. <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.

**§ 27****Wirksamkeit und Gültigkeit der Stimmabgabe**

- (1) Eine Stimmabgabe liegt nicht vor und ist bei der Feststellung der Wahlbeteiligung nicht zu berücksichtigen, wenn
1. der Wahlbrief nach dem in § 24 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt eingeht,
  2. folgende amtlichen Wahlunterlagen nicht benutzt werden: Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Wahlschein,
  3. der Wahlschein nicht unterschrieben ist oder die Unterschrift von einem Unberechtigten abgegeben ist,
  4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag zugeklebt ist.
- (2) Stimmabgaben sind ungültig, wenn
1. der Stimmzettel als nicht amtlich erkennbar ist,
  2. sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt,
  3. der Stimmzettel Zusätze oder Vorbehalte enthält,
  4. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
  5. mehr Kandidierende als zulässig gekennzeichnet sind.
- (3) Ist bei der betreffenden laufenden Nummer des Wahlberechtigten im Wahlverzeichnis bereits eine Stimmabgabe vermerkt, so ist eine Stimmabgabe nicht mehr möglich.
- (4) <sup>1</sup>In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, ob eine Stimmabgabe vorliegt und ob die Stimmabgabe gültig ist. <sup>2</sup>Die Unterlagen sind gesondert aufzubewahren.

**V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 28****Wahlprüfungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Bei Wahlen zum Senat kann jedes Mitglied der Universität, bei Wahlen zum Fakultätsrat können der Rektor, die Wahlleitung sowie jedes Mitglied der Fakultät, bei Wahlen zum Beirat für Gleichstellungsfragen kann jeder Wahlberechtigte, der im Wahlverzeichnis aufgeführt ist, bei Wahlen des Mitglieds des Verwaltungsrates können der Rektor, der Klinikumsvorstand und jeder akademische oder sonstige Mitarbeiter des Klinikums, die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens innerhalb von drei Tagen schriftlich mit der Begründung beantragen, dass gegen zwingende Rechtsvorschriften verstoßen wurden. <sup>2</sup>Die Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, sind in der Begründung des Antrags darzulegen. <sup>3</sup>Die Wahlprüfung beschränkt sich auf die innerhalb von sieben Tagen geltend gemachten Rechtsverstöße.
- (2) <sup>1</sup>Die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens kann nicht mit der Begründung beantragt werden, dass Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen seien, weil sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten hätten oder gar nicht in das Wahlverzeichnis eingetragen wurde. <sup>2</sup>Satz 1 findet keine Anwendung, soweit jemand auf Grund einer unrichtigen Entscheidung des Wahlvorstandes oder des Wahlprüfungsausschusses an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert war.
- (3) <sup>1</sup>Kommt der Wahlprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass die geltend gemachten Verstöße gegen Rechtsvorschriften vorliegen und sie das Wahlergebnis so beeinflusst haben können, dass die Sitzverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge anders erfolgt wäre, ordnet er insoweit eine Wiederholungswahl an. <sup>2</sup>Im Übrigen weist er den Antrag zurück. <sup>3</sup>Der Beschluss ist zu begründen und dem Antragsteller/der Antragstellerin, im Falle der Anordnung einer Wiederholungswahl auch den Mitgliedern, die auf Grund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ihr Mandat verlieren, zuzustellen.

## **§ 29 Ausscheiden Ruhens des Mandats**

(1) <sup>1</sup>Hat das Mitglied eines Gremiums Grund zu der Annahme, dass es wegen Verlustes der Wählbarkeit allgemein oder bezüglich der Gruppe, die es vertritt, dem Gremium nicht mehr angehört, so hat es das vorsitzende Mitglied des Gremiums unter Angabe der Gründe zu unterrichten. <sup>2</sup>Der Rektor stellt das Ausscheiden durch Mitteilung an das vorsitzende Mitglied und das ausscheidende Mitglied fest.

(2) <sup>1</sup>Hat das Mitglied eines Gremiums die Absicht, seinen Sitz aus wichtigem Grund (§ 21 Abs. 2 Satz 2 ThürHG) aufzugeben, so teilt es diese dem Vorsitzenden des Gremiums mit. <sup>2</sup>Über die Anerkennung des Grundes entscheidet der Rektor.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung stellt an Hand der Wahlunterlagen fest, wer als Mitglied des Organs entsprechend § 2 Abs. 2 bzw. 3 nachrückt und teilt das dem Betreffenden mit. <sup>2</sup>Das nachrückende Mitglied erlangt mit dem Zugang der Mitteilung das Mandat.

(4) <sup>1</sup>Das Mandat von Mitgliedern, die für die Dauer von mindestens einem Semester beurlaubt oder abgeordnet sind, ruht für die Dauer der Beurlaubung oder Abordnung. <sup>2</sup>Während des Ruhens des Mandats findet Abs. 3 entsprechende Anwendung. <sup>3</sup>Das nach Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung oder Abordnung endet. <sup>4</sup>Bei einer kürzeren Behinderung, die mindestens jedoch einen Monat beträgt, kann die Wahlleitung auf Antrag des Vorsitzenden Mitglieds des Gremiums, des verhinderten Mitglieds oder der Vertrauensperson des Wahlvorschlages das vorübergehende Ruhens des Mandats aussprechen. <sup>5</sup>Eine Beurlaubung von Studenten zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben in der Selbstverwaltung hat nicht das Ruhens des Mandats zur Folge. <sup>6</sup>Eine Beurlaubung für die Vorlesungszeit eines Semesters gilt als Beurlaubung für das gesamte Semester.

## **§ 30 Wiederholungswahl**

(1) <sup>1</sup>Wird eine Wiederholungswahl angeordnet, ist sie unverzüglich von der Wahlleitung und dem bereits tätig gewordenen Wahlvorstand vorzubereiten und durchzuführen; maßgebend für die Wahlberechtigung ist der Stichtag für die Aufnahme in das Wahlverzeichnis für die Wiederholungswahl. <sup>2</sup>In dem festzusetzenden Terminplan kann der Wahlvorstand im Einvernehmen mit der Wahlleitung die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen abkürzen und andere Vereinfachungen des Wahlverfahrens beschließen. <sup>3</sup>Über den Terminplan entscheidet an Stelle des Senates der Wahlvorstand.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 1 beginnt die Amtszeit mit dem Ablauf der Frist nach § 28 Abs. 1 Satz 1. <sup>2</sup>Wird die Einleitung eines Wahlprüfungsverfahrens beantragt, beginnt die Amtszeit mit der Zurückweisung des Antrags nach § 28 Abs. 3 Satz 2.

## **§ 31 Ergänzungswahl**

(1) <sup>1</sup>Lässt sich ein vakant gewordener Sitz nicht in dem Verfahren nach § 2 Abs. 2 bzw. 3 besetzen, soll auf Antrag des vorsitzenden Mitglieds des Gremiums nach Anhörung der Gruppenvertreter im Gremium eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, sofern die Amtszeit des aus der Ergänzungswahl hervorgehenden Mitglieds mindestens 5 Monate beträgt. <sup>2</sup>Ist durch eine Vakanz in der Gruppe der Hochschullehrer die im ThürHG geforderte Hochschullehrermehrheit nicht mehr gewährleistet, ist eine Ergänzungswahl zwingend.

(2) § 30 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die Amtszeit von aus Ergänzungswahl hervorgegangenen Mitgliedern beginnt eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

### **§ 32 Fristen**

In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen, für die nicht ausdrücklich eine Uhrzeit bestimmt ist, laufen jeweils um 12:00 Uhr ab.

### **§ 32 a Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 beginnt die Amtszeit der für die Organe des Universitätsklinikums Jena im Sommersemester 2007 Gewählten am Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. <sup>2</sup>Sie verlängert sich für die bei dieser Wahl Gewählten über die allgemeine Amtszeit hinaus für die studentischen Mitglieder bis zum 30. September 2008, für die anderen Mitglieder bis zum 30. September 2010. <sup>3</sup>Soweit die Amtszeit des Mitarbeitervertreters gem. § 6a durch Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes oder eine Rechtsverordnung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 ThürHG an die allgemeinen Regelungen zur Amtszeit der Hochschulorgane angepasst wird, so endet die Amtszeit des bei den im Sommersemester 2007 gewählten Mitarbeitervertreters und seines Stellvertreters am 30. September 2010.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der im Sommersemester 2007 gewählten Mitglieder der Universitätsorgane außerhalb des Universitätsklinikums bestimmt sich nach § 7 Abs. 1, soweit sich nicht aus gesetzlichen Regelungen etwas anderes ergibt. <sup>2</sup>Sie endet für die studentischen Vertreter am 30. September 2008 und für die Vertreter der übrigen Gruppen am 30. September 2010.

(3) Bis zum Inkrafttreten der am 20. Februar 2007 beschlossenen Grundordnung findet in § 5 dieser Ordnung § 17 der Grundordnung in der bisherigen Fassung Anwendung.

### **§ 33 (In-Kraft-Treten)**

### **Neubekanntmachung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

Aufgrund des Artikels 2 Abs. 2 der Ersten Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2007 (Verkündungsblatt der FSU Nr. 5/2007, S. 51) wird nachstehend der Wortlaut der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena wie er sich aus

1. der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Dezember 2003 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2004, S. 38),

2. Artikel 1 der Ersten Änderung der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 19. Juni 2007 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2007, S. 51)

ergibt, in der vom 01. August 2007 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Jena, den 12. März 2008

Prof. Dr. Klaus Dicke  
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena

## Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erfordernis, Folgen

### 2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

#### 1. Unterabschnitt: Das allgemeine Immatrikulationsverfahren

- § 2 Zulassungsverfahren
- § 3 Immatrikulationsverfahren
- § 4 Entscheidung
- § 5 Studierendenausweis
- § 6 Mitteilungspflichten

#### 2. Unterabschnitt: Besondere Studienformen

- § 7 Befristeter Studienaufenthalt/Austauschprogramme
- § 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen
- § 9 Teilzeitstudium
- § 10 Doppelstudium
- § 11 Weiterführende Studien

#### 3. Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/immatrikulationsähnliche Verfahren

- § 12 Immatrikulation zu Zwecken der Promotion
- § 13 Zweithörer
- § 14 Nebenhörer
- § 15 Gasthörer

### 3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

- § 16 Rückmeldung
- § 17 Beurlaubung
- § 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

### 4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

- § 19 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 20 Gleichstellungsklausel
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erfordernis, Folgen

(1) Die Aufnahme eines Studiums an der FSU erfordert eine Immatrikulation. Mit der Immatrikulation erwirbt der Studienbewerber die Mitgliedschaft an der FSU. Sie beginnt unabhängig von ihrer Bekanntgabe jeweils für das Wintersemester am 1. Oktober, für das Sommersemester am 1. April des Jahres.

(2) Die Begründung eines Prüfungsrechtsverhältnisses setzt außer bei Zweithörern voraus, dass eine Mitgliedschaft an der FSU besteht. Dies gilt nicht für eine Wiederholung nach einem erfolgreichen Freiversuch nach § 49 Abs. 4 Satz 2 ThürHG. Die Notwendigkeit einer Mitgliedschaft für die Durchführung einer Prüfung richtet sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung.

## 2. Abschnitt: Begründung der Mitgliedschaft - das Immatrikulationsverfahren

### 1. Unterabschnitt: Das allgemeine Immatrikulationsverfahren

#### § 2 Zulassungsverfahren

(1) Vor der Immatrikulation findet ein Zulassungsverfahren statt für deutsche und Deutschen gleichgestellte Studienbewerber in allen zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen, für ausländische Bewerber in allen grundständigen Studiengängen und für alle Bewerber in postgradualen Studiengängen, weiterbildenden Studien und im Teilzeitstudium.

(2) Das Verfahren für universitär zulassungsbeschränkte Studiengänge wird durch einen förmlichen Antrag eingeleitet. Ihm ist die Hochschulzugangsberechtigung beizufügen. Die weiteren antragsbegründeten Unterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift geregelt.

(3) Deutschen gleichgestellte und ausländische Studienbewerber sowie Deutsche mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung haben ferner den Nachweis der geforderten Deutschkenntnisse beizufügen. In begründeten Fällen kann ausnahmsweise auf den Nachweis verzichtet werden.

(4) Die Antragsfristen zur Zulassung unterliegen in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen den Bestimmungen der ZVS, in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren den landesrechtlichen Bestimmungen, ansonsten den von der FSU individuell für den jeweiligen Studiengang gesetzten und spätestens vier Wochen vor Bewerbungsschluss bekannt gegebenen Fristen. Bei Anträgen durch ausländische Studienbewerber ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester maßgebend. Eine Versäumung der Frist bewirkt den Ausschluss vom Zulassungsverfahren, die Möglichkeit des Losverfahrens bleibt unberührt.

(5) Anträge auf Zulassung in das erste Fachsemester und auf Teilnahme am Losverfahren für das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.

#### § 3 Immatrikulationsverfahren

(1) Die Immatrikulation unterliegt den eingerichteten Fristen. Das Immatrikulationsverfahren wird auf Antrag eingeleitet oder schließt sich in den einschlägigen Fällen an das Zulassungsverfahren an.

(2) Dem Antrag sind die in der einschlägigen Verwaltungsvorschrift aufgeführten Anlagen sowie Nachweise über den entrichteten Semesterbeitrag, ggf. weiterer zu entrichtender Gebühren und Beiträge und die Krankenversicherung beizufügen, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ferner der Zulassungsbescheid. Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist ferner der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts zu führen.

(3) Ausländische Studienbewerber haben eine zum Zwecke des Studiums gültige Aufenthaltsberechtigung nachzuweisen.

(4) Die FSU ist berechtigt, weitere Nachweise zu fordern, wenn die Besonderheiten des Studienganges, der Person des Studienbewerbers oder andere Umstände es erfordern. Soweit nicht anders bestimmt, sind Zeugnisse und Nachweise als amtlich beglaubigte Kopien einzureichen. Ausländische Zeugnisse und Nachweise sind mit einer offiziell beglaubigten Übersetzung einzureichen, soweit sie nicht in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden können.

(5) Die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester setzt voraus, dass das an der FSU zuständige Prüfungsamt dem Bewerber bescheinigt, dass die Voraussetzungen für eine Einstufung in das beantragte Fachsemester vorliegen. In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zusätzlich erforderlich, dass entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

(6) Anträge auf Immatrikulation in das erste Fachsemester sind in der Regel online zu stellen.

#### § 4 Entscheidung

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Gründe nach § 66 Abs. 1 ThürHG vorliegen. Sie kann versagt werden, wenn Gründe nach § 66 Abs. 2 ThürHG gegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Im übrigen erfolgt die Immatrikulation durch Eintragung des Studienbewerbers in die Immatrikulationsliste der FSU für einen Studiengang.

(3) In zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich die Immatrikulation nach dem Inhalt des Zulassungsbescheides.

#### § 5 Studierendenausweis

(1) Der Studienbewerber erhält bei der Immatrikulation eine Chipkarte als Studierendenausweis (*thoska*). Die Studienbescheinigungen, das Datenkontrollblatt sowie Bescheinigungen nach § 9 Bundesausbildungsförderungsgesetz sind über Selbstbedienungsfunktionen im Internet abrufbar.

(2) Auf der Chipkartenoberfläche werden die Matrikelnummer, die Hochschulnummer, der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und das Passbild sowie auf der Rückseite die Bibliotheksnutzernummer ausgewiesen. Weiterhin enthält die Chipkartenoberfläche auf einem für jedes Semester wiederzubeschreibenden Streifen den oder die Studiengänge, den Hörerstatus, die Semestergültigkeit und das Semesterticket. In dem Datenspeicher der Chipkarte werden als personenbezogene Daten die Matrikelnummer, die Bibliotheksnutzernummer, die Zutrittsnummer sowie Statuskennzeichen zur Nutzung von Dienstleistungen gespeichert. Weitere Daten auf dem Chip sind die Hochschulnummer, die Kartenfolgenummer, die Seriennummer und die Semestergültigkeit.

(3) Mit der Chipkarte sollen insbesondere folgende Funktionen genutzt werden können:

- Studierendenausweis,
- Semesterticket für den ÖPNV und bestimmte Strecken der Deutschen Bahn AG
- Nutzausweis für die Ausleihe und Fernleihe in der ThULB,
- bargeldloses Zahlen von Bibliotheksgebühren,
- bargeldloses Zahlen in den Einrichtungen des Studentenwerkes sowie in den Versorgungseinrichtungen des Universitätsklinikums,
- Scannen, Drucken sowie Kopieren,
- bargeldloses Einzahlen auf das Druckerkonto im Universitätsrechenzentrum,
- Zutrittskontrolle in den dafür vorgesehenen Einrichtungen.

Über die Aktivierung der vorgenannten Funktionen entscheidet die Universitätsleitung und gibt dies in geeigneter Form bekannt. Die Studierenden können jederzeit Auskunft über die aktivierten Funktionen ihrer *thoska* verlangen.

(4) Die Nutzung der *thoska* als Studierendenausweis ist personengebunden. Die Nutzungsdauer ist an die Dauer der Immatrikulation gebunden. Jede Nutzung durch unbefugte Dritte ist als Missbrauch der Chipkarte zu werten und wird rechtlich geahndet. Die *thoska* verliert mit der Exmatrikulation ihre Funktion als Studierendenausweis. Sie muss im Rückmeldeverfahren für das nächste Semester im Hinblick auf ihre Funktion als Studierendenausweis durch Aufdruck des jeweils geltenden Semesters aktualisiert werden (Validierung).

(5) Der an der Universität für die Studierendenverwaltung zuständigen Stelle ist der Verlust der *thoska* unverzüglich anzuzeigen.

#### § 6 Mitteilungspflichten

Studierende sind verpflichtet, der FSU unverzüglich Änderungen zu den Angaben nach § 3 Abs. 2, insbesondere Änderung des Namens, der Anschrift oder der Staatsangehörigkeit, die Aufnahme einer selbständigen oder nichtselbständigen Tätigkeit, soweit die durchschnittliche

wöchentliche Arbeitszeit 19 Stunden überschreitet und die Vorlesungszeit tangiert, die Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses, ferner den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen. Im Falle der Immatrikulation gem. § 12 ist auch die Beendigung des Promotionsverfahrens anzuzeigen.

## 2. Unterabschnitt: Besondere Studienformen

### § 7 Befristeter Studienaufenthalt / Austauschprogramme

(1) Studierende, die an einer ausländischen Hochschule immatrikuliert sind, können im Rahmen von Austausch- oder Stipendienprogrammen auf förmlichen Antrag an der FSU zum befristeten Studienaufenthalt zugelassen werden. Die Studiendauer muss mindestens drei Monate und kann höchstens zwei Semester betragen. In besonderen Fällen kann eine Verlängerung um ein weiteres Semester gewährt werden, wenn die Heimathochschule oder der Stipendiengeber es befürwortet. Bewerber werden für die Zeit des Studienaufenthalt immatrikuliert, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten Nachweise erbringen.

(2) Deutsche Sprachkenntnisse werden für einen befristeten Studienaufenthalt vorausgesetzt. Verantwortlich für die sprachliche Qualifizierung ist der Vertragspartner des Programmes.

### § 8 Teilnahme an studienvorbereitenden Kursen

(1) Studienbewerber, die die für ein Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen müssen oder die Voraussetzungen für den direkten Hochschulzugang nicht erfüllen, können zur Vorbereitung auf das Studium in entsprechende studienvorbereitende Kurse zugelassen werden, die durch die FSU oder einen Vertragspartner der FSU angeboten werden. Die Kursteilnehmer können für die Zeit des Kurses als Studierende immatrikuliert werden, wenn sie die unter § 3 Abs. 2 genannten Nachweise erbringen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum studienvorbereitenden Kurs ist die Hochschulzugangsberechtigung und das für den Kurs geforderte sprachliche Eingangsniveau.

### § 9 Teilzeitstudium

(1) Die Zulassung zu einem Teilzeitstudium nach § 42 Abs. 4 ThürHG ist möglich, wenn die für den Studiengang maßgebende Studienordnung und der Studienplan ein Teilzeitstudium vorsehen und ein wichtiger Grund gegeben ist. Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn

- a) eine Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 20 Stunden, bei grundständigen Studiengängen jedoch höchstens 30 Stunden ausgeübt wird oder
- b) familiäre Verpflichtungen wie die Pflege und Betreuung eines Kindes im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 68 Bundessozialhilfegesetz oder § 14 Sozialgesetzbuch XI bestehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist schriftlich bei der Immatrikulation oder zur Rückmeldung zu stellen. Der wichtige Grund ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

### § 10 Doppelstudium

Doppelstudium ist die gleichzeitige Immatrikulation für zwei verschiedene Studiengänge an der FSU. Die Immatrikulation in den weiteren Studiengang ist nur zulässig, wenn andere Bewerber nicht vom Studium ausgeschlossen werden. Für beide Studiengänge müssen die Zulassungs- bzw. Immatrikulationsvoraussetzungen unabhängig voneinander gegeben sein.

### § 11 Weiterführende Studien

Weiterführende Studien sind postgraduale Studiengänge nach § 42 Abs. 3 ThürHG und weiterbildende Studien nach § 51 ThürHG. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten. Zugangsvoraussetzung für einen postgradualen Studiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium. Abweichend von § 1 kann die Aufnahme eines weiterbildenden Studiums ohne Immatrikulation erfolgen, wenn das Studium einen Umfang von 6 Semesterwochenstunden nicht überschreitet. Näheres regeln die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen.

### 3. Unterabschnitt: Sonderformen der Immatrikulation/immatrikulationsähnliche Verfahren

#### § 12 Immatrikulation zu Zwecken der Promotion

(1) Die Annahme als Doktorand durch eine Fakultät ermöglicht die Immatrikulation zu Zwecken der Promotion. Sie ist in der Regel unzulässig, wenn eine Berufstätigkeit im Umfang von mehr als 20 Wochenstunden gegeben ist. Bei einer Berufstätigkeit von nicht mehr als 26 Wochenstunden können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Die Immatrikulation bedarf eines förmlichen Antrages. Die Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Die Immatrikulation unterliegt nicht den Fristen nach § 4.

#### § 13 Zweithörer

(1) Zweithörer sind an einer anderen Hochschule immatrikulierte Studierende, die die Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung von Prüfungsleistungen an der FSU sowie zur Nutzung universitärer Einrichtungen haben. Eine Mitgliedschaft an der FSU wird nicht begründet. Zweithörerschaft ist nur zulässig, wenn im gleichen oder einem verwandten Studiengang die beantragten Prüfungen oder Leistungsnachweise an einer deutschen Hochschule noch nicht mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet wurden. Im Antrag ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Die FSU ist berechtigt, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechende Informationen einzuholen.

(2) Zweithörerschaft ist in den festgelegten Fristen förmlich zu beantragen. Die Immatrikulation an einer anderen deutschen Hochschule ist durch eine Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen. Dem Zweithörer wird ein Zweithörerausweis mit der Berechtigung zum Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen eines Studienganges oder eines Studienfaches ausgestellt.

#### § 14 Nebenhörer

(1) Nebenhörer sind Zweithörer, die zwar an der FSU immatrikuliert werden, aber dennoch nur Mitglieder der Stammhochschule des gewählten Studienganges sind. Nebenhörerschaft ist möglich, wenn Teile eines Studienganges oder Studieneinheiten nur an verschiedenen Hochschulen besucht werden können und Ausgleichsangebote nicht zur Verfügung stehen oder ein Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung der FSU mit anderen Hochschulen an diesen Hochschulen zum Erreichen des angestrebten Ausbildungszieles erforderlich ist.

(2) Die Immatrikulation erfolgt auf förmlichen Antrag. Die Antragsunterlagen werden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt. Der Nebenhörer erhält einen Studierendenausweis der FSU.

#### § 15 Gasthörer

(1) Gasthörerschaft berechtigt zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Nutzung der Einrichtungen der FSU im Rahmen der jeweiligen Nutzungsordnung. Als Gasthörer gelten auch Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen der FSU, sofern sie nicht nach den jeweiligen Bestimmungen dieser Ordnung als Studierende für weiterführende Studien im Sinne des § 11 immatrikuliert sind.

(2) Die Gasthörerschaft kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit beantragt werden. Die Zulassung erfolgt durch Erteilung eines Gasthörerscheins. Dem Gasthörer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Teilnahme an den besuchten Lehrveranstaltungen auszustellen. Leistungsnachweise können grundsätzlich nicht erbracht werden. Für Gasthörer, die die Zulassungsvoraussetzungen für ein wissenschaftliches Hochschulstudium erfüllen, können die Prüfungsordnungen Ausnahmen zulassen.

### 3. Abschnitt: Rückmeldung, Beurlaubung und Beendigung der Mitgliedschaft

#### § 16 Rückmeldung

(1) Ein Studierender kann nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen, wenn er sich für den Studiengang form- und fristgerecht zurückmeldet. Die Rückmeldung erfolgt durch Überweisung des Semester- und Verwaltungskostenbeitrages in der jeweils geforderten Höhe und fälliger Gebühren. Sofern vorhanden, wird die Rückmeldung durch die Validierung einer ausgegebenen Chipkarte (§ 5 Abs. 1) bestätigt.

(2) Die Rückmeldung in denselben Studiengang ist ausgeschlossen, wenn ein Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer für den Fortgang bzw. Abschluss des Studiums obligatorischen Prüfung vorliegt.

(3) Die Rückmeldung im Rahmen einer Immatrikulation zu Zwecken der Promotion erfordert ab dem 7. Semester eine positive Stellungnahme der Fakultät über den Fortschritt und den voraussichtlichen Zeitpunkt der Fertigstellung der Dissertation. Die Immatrikulation endet spätestens in dem Semester der erfolgreichen Verteidigung der Dissertation bzw. nach Ablauf der in der Promotionsordnung festgesetzten Zeiten.

#### § 17 Beurlaubung

(1) Immatrikulierte Studierende können auf förmlichen Antrag beurlaubt werden. Während der Beurlaubung dürfen keine Studienleistungen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht werden. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(2) Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne von § 68 Abs. 2 ThürHG sind insbesondere

1. eine Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt
2. die Ableistung einer Praktikantenzeit
3. ein studienbedingter Auslandsaufenthalt
4. die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes
5. Zeiten, die nach den gesetzlichen Regelungen für Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz und über die Elternzeit gewährt werden würden
6. eine erhebliche Belastung durch die Mitarbeit in Organen der FSU oder der Studentenschaft von in der Regel mindestens 20 Stunden wöchentlich während der Vorlesungszeit.

(3) Dem Antrag sind Nachweise für den Beurlaubungsgrund und der Zahlungsnachweis über die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren, sofern keine Befreiung von der Zahlungspflicht erfolgt, beizufügen. Bei einer Erkrankung nach Abs. 2 Nr. 1 muss die voraussichtliche Dauer ärztlich bescheinigt sein; die Vorlage eines amtlichen Gesundheitszeugnisses kann verlangt werden.

(4) Eine Beurlaubung erfolgt für bis zu zwei Semester, in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für ein drittes Semester. Zeiten nach Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 werden hierauf nicht angerechnet. Für das erste Fachsemester ist eine Beurlaubung nach Abs. 2 Nr. 1 und 5 stets möglich, nach Abs. 2 Nr. 4 nur dann, wenn der Antragsteller erst nach Ablauf der Immatrikulationsfrist von dem Grundkenntnis erlangt hat. Im Doppelstudium wird ein Antrag auf Beurlaubung nur ungeteilt für beide Studiengänge behandelt.

(5) Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

#### § 18 Exmatrikulation, Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Exmatrikulation nach bestandener Abschlussprüfung richtet sich nach § 69 Abs. 1 ThürHG. Für die Exmatrikulation gilt ferner § 69 Abs. 2 und 3 ThürHG. Bei kostenpflichtigen weiterführenden Studien nach § 11 ist die Exmatrikulation durchzuführen, wenn der Nachweis über die Entrichtung der maßgebenden Gebühr oder des maßgebenden Entgelts nicht geführt wird.

(2) Für den Widerruf der Immatrikulation gilt § 67 ThürHG. Eine Immatrikulation kann ferner widerrufen werden, wenn nach der Immatrikulation eine Gebührenpflicht nach § 5 Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetz (Gebühren bei Überschreitung der Regelstudienzeit) festgestellt wird und die Zahlung der Gebühr innerhalb einer angemessenen Frist nicht erfolgt.

#### 4. Abschnitt: Sonstige Vorschriften

#### § 19 Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften des Hochschulstatistikgesetzes, § 10 Abs. 2 ThürHG und §§ 2 - 4 der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572).

(2) Die Nutzung personenbezogener Daten nach § 3 Abs. 4 ThürDSG unterliegt den Beschränkungen von § 10 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des ThürDSG; innerhalb der FSU ist für verwaltungsinterne Zwecke eine Weitergabe auch mit Namen und Anschrift zulässig.

#### § 20 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### (§ 21 In-Kraft-Treten)